

# SATZUNG FÜR DEN DIAKONIEVEREIN MÜNCHEN LAND

---

Kirchenvorstandsbeschluss: 2.6.2022, Gründung: 6.7.2022  
Finanzamt: Änderungsforderungen 13-9-2022 → Satzungsänderung MV 24.10.2022

## § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen: "Diakonieverein MünchenLand e.V.". <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in 85622 Feldkirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) <sup>1</sup>Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. <sup>2</sup>Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige [gemäß Abgabenordnung § 52 Absatz 2 Ziffer 7. (Erziehung) und Ziffer 9. (Wohlfahrtswesen)], mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>3</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim und in den angrenzenden Sozialräumen. <sup>2</sup>Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. <sup>3</sup>Dies geschieht insbesondere durch die Trägerschaft von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege sowie der häuslichen Pflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation.

(3) <sup>1</sup>Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung eigener Mittel zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. <sup>2</sup>Die Förderung kann auch durch die (vergünstigte) Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. <sup>3</sup>Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 1 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter sowie das Vermeiden jedweder Form von Diskriminierung

### § 3 Selbstlosigkeit

(1) <sup>1</sup>Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder in Deutschland angeschlossen ist,
3. <sup>1</sup>andere natürliche Personen, welche keiner Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder in Deutschland angeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Mitgliederzahl dieser Personengruppe darf nicht Eindrittel oder mehr der Gesamtzahl der Mitglieder des >Diakonieverein München-Land< betragen. <sup>3</sup>Die Personen dieser Personengruppe sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar zum Vorstand.
4. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Vereins ruht während des Dienstverhältnisses.

(4) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. <sup>2</sup>Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(5) <sup>1</sup>Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

<sup>3</sup>Falls durch dessen Austritt aus einer der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Kirchen die Regelung gemäß Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 (Eindrittel-Regelung) eintreten würde, ruht die Mitgliedschaft bis zum Wegfall des Hindernisses ohne das Recht auf Berufung zur Mitgliederversammlung.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. <sup>2</sup>Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen. <sup>3</sup>Mitglieder von Kirchenvorständen, in deren Pfarreibereichen der >Diakonieverein München Nordost< Einrichtungen betreibt, sind für deren Amtszeit vom Einzug des Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde(n), über die Homepage der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Amtsblätter der Kommunen, in welchen der >Diakonieverein MünchenLand< Einrichtungen betreibt, insbesondere Feldkirchen, Aschheim, Kirchheim, Vaterstetten) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. <sup>2</sup>Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.

(3) <sup>1</sup>Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des derjenigen Vorstandspositionen, welche nicht gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim besetzt werden,
4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer\*innen bzw. Bestimmung der Prüfstelle gem. § 11,
5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber\*innen um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
10. Beschlussfassung über das Einsetzen von beschließenden Ausschüssen auf der Grundlage einer Geschäftsordnung,
11. Beschlussfassung über das Gewähren einer Vergütung für den 1. Vorsitzenden und die Festsetzung der Höhe jener Vergütung,

12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas Anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) <sup>1</sup>Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>2</sup>Die juristischen Personen werden durch ihre\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder durch eine\*n schriftlich Bevollmächtigte\*n vertreten. <sup>3</sup>Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

(8) <sup>1</sup>Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt oder eine Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Online-Teilnahme ermöglicht werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen möglich ist. <sup>4</sup>Die Kommunikation erfolgt zugangsbeschränkt, ausschließlich innerhalb des teilnahmeberechtigten Kreises, was durch geeignete Mittel sichergestellt wird. <sup>5</sup>Für Abstimmungen werden geeignete technische Hilfsmittel verwendet. <sup>6</sup>Sofern die Abstimmung anonym erfolgt, wird technisch sichergestellt, dass die Abstimmungsergebnisse und die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen einander nicht zugeordnet werden können.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. <sup>1</sup>dem\*der 1. Vorsitzenden des Vereins. <sup>2</sup>Diese\*r wird vom Kirchenvorstand der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim gewählt und soll eine\*r der Hauptamtlichen – Pfarrer\*in, Diakon\*in, Religionspädagoge/in – der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim sein. <sup>3</sup>Stellt sich keine\*r der Hauptamtlichen der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim für das Amt zur Wahl, wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim den ersten Vorsitzenden aus einem weitergehenden Personenkreis. <sup>4</sup>Dabei sollen zunächst alle Kirchenvorsteher\*innen selbst angefragt werden. <sup>5</sup>Lehnen alle Kirchenvorsteher\*innen der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand eine Person aus der Gruppe der zum Kirchenvorstand wählbaren Personen.

2. <sup>1</sup>dem\*der 2. Vorsitzenden des Vereins, <sup>2</sup>Diese\*r soll dem Kirchenvorstand der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim angehören. <sup>3</sup>Lehnen alle Kirchenvorsteher\*innen der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand eine Person aus der Gruppe der zum Kirchenvorstand wählbaren Personen. <sup>4</sup>Findet der Kirchenvorstand innerhalb einer angemessenen Frist keine Person, die bereit ist, das Amt zu übernehmen, wechselt das Wahlrecht zur Mitgliederversammlung des >Diakonievereins München-Land<.

3. dem\*der Kassierer\*in,

4. dem\*der Schriftführer\*in,

5. bis zu drei Beisitzer\*innen.

(2) <sup>1</sup>Der/Die erste und der/die zweite Vorsitzende des Vereins vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Der/Die erste und der/die zweite Vorsitzende des Vereins sind einzeln vertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Die Vertretungsbefugnisse des ersten und zweiten Vorsitzenden des Vereins sind nach außen unbeschränkt. <sup>4</sup>Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. <sup>5</sup>Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der\*die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den\*die 1. Vorsitzende\*n des Vereins oder bei dessen\*deren Verhinderung tätig werden darf. <sup>6</sup>Die Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt sich nach § 9 Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des Vereins und Personen, die keiner Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder in Deutschland angeschlossen ist, sind nicht wählbar. <sup>5</sup>Der Vorstand soll geschlechtergerecht besetzt sein. <sup>6</sup>Das gilt auch für die geschlechtergerechte Besetzung der Positionen des\*der 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. <sup>7</sup>Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. <sup>8</sup>Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus den wählbaren Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. <sup>3</sup>Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, der\*die 1. Vorsitzende kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch hauptamtlich tätig sein und für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. <sup>2</sup>Er wird von dem\*der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. <sup>3</sup>Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bestimmt auch, welche Teile der Tagesordnung dem öffentlichen bzw. dem nichtöffentlichen Teil zuzuordnen sind; Personalbeschlüsse und Satzungsfragen sind immer im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

(8) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung kann Ausschüsse vorsehen. <sup>2</sup>Diese sollen die effektive Arbeit des Vorstands stärken. <sup>3</sup>Ein Ausschuss ist dabei jeweils einem Aufgabengebiet zugeordnet, zB den Kita-Trägerschaften oder der ambulanten Pflege / Diakoniestation etc.. <sup>4</sup>Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. <sup>5</sup>Die weiteren Ausschussmitglieder beruft der Gesamtvorstand aus den Mitgliedern des >Diakonievereins München Nordost<. <sup>6</sup>Dabei darf die Zahl der Mitglieder, welche keiner Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder in Deutschland angeschlossen ist, nicht mehr als Eindrittel betragen. <sup>7</sup>Sind im Ausschuss mehr als die Hälfte der Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Vorstands, so sind die Ausschussbeschlüsse dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. <sup>8</sup>Der Ausschussbeschluss wird gültig, falls kein Vorstandsmitglied innerhalb von

fünf Werktagen nach Kenntnis des Beschlusses ein Veto einlegt. <sup>9</sup>Im Falle eines solchen Vetos beschließt der Gesamtvorstand über die Angelegenheit.

#### § 10 Der Beirat

(1) Mitglieder des Beirats sind folgende Vertreter der Arbeitsbereiche gemäß § 2 und des öffentlichen Lebens.

(2) Aus den Arbeitsbereichen jeweils die Leitungspersonen qua Amt oder per interner Delegation deren Stellvertreter\*innen, die jeweiligen Finanzer\*innen qua Amt sowie eine Person des Elternbeirats bei den pädagogischen Einrichtungen, bestimmt durch Wahl im Elternbeirat.

(3) Ein\*e Vertreter\*in derjenigen Kommunen, in welchen der >Diakonieverein München Nordost< eine Einrichtung betreibt; dies kann ein\*e politische\*r Vertreter\*in sein oder auch ein\*e Vertreter\*in aus der entsprechenden Fachabteilung (Soziales). Bestimmt durch die Gremien der Kommune wie Bürgermeister\*in, Gemeinderat, Amtsleiter\*in.

(4) Der Beirat ist gemäß § 9 Absatz 5 einzuladen, jedoch nur zum öffentlichen Teil der Sitzung.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats helfen dabei, den >Diakonieverein München Nordost< im Sozialraum zu platzieren, sie beraten dabei den Vorstand. <sup>2</sup>Sie haben Rederecht. <sup>3</sup>Sie haben kein Stimmrecht.

#### § 11 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Je nach Art und Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 4 auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer\*innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören oder die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer\*innen bzw. die Prüfungsstelle prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und es wird der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

#### § 12 Beurkundung der Beschlüsse

<sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt. <sup>2</sup>Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem\*der Schriftführer\*in unterzeichnet, die Niederschriften des Vorstandes werden von möglichst allen Vorstandsmitgliedern, mindestens aber von dem\*der Versammlungsleiter\*in und von dem\*der Schriftführer\*in unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Feldkirchen mit Aschheim, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschriften)